

## Anlage 2 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme Preisblatt HAST Eigentum Kunde (F+AGoH) gültig ab 01.01.2021

### 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.5 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

### 2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 \times (0,2047 + 0,3722 \times I/I_0 + 0,4231 \times L/L_0)$$

Darin bedeuten:

$GP_{\text{Aktuell}}$  = Grundpreis in Euro pro Kilowatt und Jahr (EUR/kW, Jahr), netto,  
(siehe Punkt 2.4 Anpassungsturnus)

$GP_0$  = 42,29 EUR/kW, Jahr, netto, Basis Grundpreis

$I$  = Der Investitionsgüterindex, gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum  
(siehe Punkt 2.4 Anpassungsturnus)  
Dieser Preis ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen.

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html)

(unter: Publikationen / Erzeugerpreise - Lange Reihen / Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)-Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 / Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten)

$I_0$  = 101,9 Basis Investitionsgüterindex, gemittelt über den Zeitraum Juli 2017 bis September 2017, Stand 2015=100

- L = Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung gemäß AVEU Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V., Vergütungsgruppe D, Grundvergütung  
[Einsichtnahme der Vergütungstabellen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH](#) möglich
- L<sub>0</sub> = Basis Monatsvergütung in Höhe von 2.586 EUR (gültig vom 01. März 2017 bis zum 28. Februar 2019) AVEU Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V., Vergütungsgruppe D, Grundvergütung

**Berechnungsbeispiel (Stand 01.07.2022):**

$$\text{GP}_{\text{Aktuell}} = 42,29 \times (0,2047 + 0,3722 \times 112,2 / 101,9 + 0,4231 \times 2807 / 2586)$$

$$= \underline{\underline{45,41 \text{ EUR/kW/Jahr netto}}}$$

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$\text{AP}_{\text{Aktuell}} = \text{AP}_0 \times (0,1111 + 0,8435 \times \text{EG}_{\text{ges}} / \text{EG}_{\text{ges}_0} + 0,0454 \times \text{WP} / \text{WP}_0)$$

$$\text{EG}_{\text{ges}} = \text{EG} + (\text{BU} - \text{BU}_0) + (\text{NNE} - \text{NNE}_0)$$

Darin bedeuten:

AP<sub>Aktuell</sub> = neuer Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde, netto,  
 (siehe Punkt 2.4 Anpassungsturnus)

AP<sub>0</sub> = 44,29 EUR/MWh, netto, Basis Arbeitspreis

EG<sub>ges</sub> = Gaspreis Gesamt in EUR/MWh  
 (siehe Punkt 2.4 Anpassungsturnus)

Der Gaspreis Gesamt bildet sich aus dem PEGAS-Gaspreis (EG) zuzüglich der Änderungen aus der RLM-Bilanzierungsumlage (BU) und den RLM-Netzentgelten Gas (NNE).

EG<sub>ges0</sub> = 18,107 EUR/MWh, netto, Basis Gaspreis Gesamt (Stand: 01.01.2018)

EG Hierbei steht EG „PEGAS Gaspreis“ für das jeweilige Lieferquartal im Marktgebiet THE. Für die quartalsweise Anpassung des Energiepreises gilt eine Preisgleitklausel der Form 1-2-3. Dabei ist im ersten Monat des Vorquartals zum Lieferquartal der Durchschnittspreis der PEGAS-Settlementpreise des entsprechenden Lieferquartals zu ermitteln. Dieser Preis gilt mit einem Time-lag (Zeitverzögerung) von 2 Monaten für das entsprechende Lieferquartal (3 Monate). Die Preise sind unter <https://www.powernext.com/Futures-market-data> unter: / All contracts / Settlement prices on Months and Quarters / THE veröffentlicht.

EG<sub>0</sub> = 18,107 EUR/MWh, netto, Basis PEGAS Gaspreis, gemittelt aus den PEGAS Settlementpreisen Oktober 2017 des Marktgebietes THE für das Lieferquartal 1/18)

BU Hierbei steht BU für die Bilanzierungsumlage für RLM-Entnahmestellen des Marktgebietes THE. Diese Preise sind unter [Trading Hub Europe > Veröffentlichungen > Preise > Entgelte und Umlagen](#) veröffentlicht.

- BU<sub>0</sub> = 0,08 EUR/MWh, netto, für die Bilanzierungsumlage für RLM-Entnahmestellen im Marktgebiet THE (gültig vom 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018)
- NNE Hierbei steht NNE für die Gasnetzentgelte der Energienetze Weimar GmbH & Co. KG. Es wird der Mischpreis aus Arbeits- und Leistungspreis bei der Belieferung eines RLM-Kunden mit einer Leistung von 12.000 kWh(Hs)/h und einer Jahresarbeit von 25.000.000 kWh(Hs) gemäß dem veröffentlichten Preisblatt unter <https://www.enwg-weimar.de> gebildet.
- NNE<sub>0</sub> = 5,70 EUR/MWh (Hs), netto, für die Gasnetzentgelte der Energienetze Weimar GmbH & Co. KG. Als Ausgangswert ist der Mischpreis aus Arbeits- und Leistungspreis bei der Belieferung eines RLM-Kunden mit einer Leistung von 12.000 kWh (Hs)/h und eine Jahresarbeit von 25.000.000 kWh(Hs) gemäß dem Preisblatt vom 1.1.2018 angesetzt.
- WP = Wärmepreisindex, gemittelt über einen festgesetzten Zeitraum (siehe Punkt 2.4 Anpassungsturnus)  
Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de) unter dem Suchbegriff CC13-77 zu entnehmen.
- WP<sub>0</sub> = 91,10 Basis Wärmepreisindex, gemittelt über den Zeitraum Juli 2017 bis September 2017, Stand 2015=100

**Berechnungsbeispiel (Stand 01.07.2022):**

$$\begin{aligned} \text{EG}_{\text{ges}} &= 104,436 + (0,00 - 0,08) + (7,52 - 5,70) \\ &= \underline{\underline{106,18 \text{ EUR/MWh netto}}} \end{aligned}$$

**Berechnungsbeispiel (Stand 01.07.2022):**

$$\begin{aligned} \text{AP}_{\text{Aktuell}} &= 44,29 \times (0,1111 + 0,8435 \times 106,177 / 18,107 + 0,0454 \times 100,4 / 91,1) \\ &= \underline{\underline{226,20 \text{ EUR/MWh netto}}} \end{aligned}$$

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP<sub>CO2nat</sub>) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$\text{AP}_{\text{CO2nat.}} = \text{AP}_{\text{CO2nat0}} \times \text{nEP/nEP}_0$$

Darin bedeuten:

AP<sub>CO2nat</sub> = neuer nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP<sub>CO2nat0</sub> = 0,868 ct/kWh netto, **Basis** nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis, Stand: 01.01.20201,

berechnet aus dem spezifischen Emissionsfaktor Wärme 0,347 kg/kWh multipliziert mit dem Basiswert für den nationalen Emissionspreis von 25,00 EUR/t

nEP = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (EUR/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)

nEP<sub>0</sub> = 25,00 EUR/t Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

**Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2022):**

$$AP_{CO_2nat} = 0,868 \times 30 / 25$$

$$= \underline{\underline{1,042 \text{ ct/kWh}}}$$

## 2.4 Anpassungssturnus (Wirksamwerden der jeweiligen Preisänderung)

Der Grundpreis und der Arbeitspreis für die Fernwärme verändern sich mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Emissionspreis verändert sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zu Grunde gelegt:

Für die Bildung des Preises zum 1. Januar

- Das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex (WP) der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für den PEGAS Gaspreis (EG) gilt eine Preisgleitklausel der Form 1-2-3. Dabei ist im ersten Monat des Vorquartals (Oktober) zum Lieferquartal (ab 01. Januar) der Durchschnittspreis der PEGAS-Settlementpreise des entsprechenden Lieferquartals zu ermitteln. Dieser Preis gilt mit einem Timelag (Zeitverzögerung) von 2 Monaten für das Lieferquartal.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Bilanzierungsumlage (BU) für RLM-Entnahmestellen im Marktgebiet THE.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden Gasnetzentgelte (NNE) der Energienetze Weimar GmbH & Co. KG. Es wird der Mischpreis aus Arbeits- und Leistungspreis bei der Belieferung eines RLM-Kunden mit einer Leistung von 12.000 kWh(Hs)/h und einer Jahresarbeit von 25.000.000 kWh(Hs) gemäß dem veröffentlichten Preisblatt gebildet.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung (L) gemäß AVEU Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V., Vergütungsgruppe D, Grundvergütung.
- Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes (I) der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für den Emissionspreis EP gilt der zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Preis lt. BEHG.

Für die Bildung des Preises zum 1. April

- Das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex (WP) der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für den PEGAS Gaspreis (EG) gilt eine Preisgleitklausel der Form 1-2-3. Dabei ist im ersten Monat des Vorquartals (Januar) zum Lieferquartal (ab 01. April) der Durchschnittspreis der PEGAS-Settlementpreise des entsprechenden Lieferquartals zu ermitteln. Dieser Preis gilt mit einem Timelag von 2 Monaten für das Lieferquartal.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Bilanzierungsumlage (BU) für RLM-Entnahmestellen im Marktgebiet THE.

- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden Gasnetzentgelte (NNE) der Energienetze Weimar GmbH & Co. KG. Es wird der Mischpreis aus Arbeits- und Leistungspreis bei der Belieferung eines RLM-Kunden mit einer Leistung von 12.000 kWh(Hs)/h und einer Jahresarbeit von 25.000.000 kWh(Hs) gemäß dem veröffentlichten Preisblatt gebildet.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung (L) gemäß AVEU Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V., Vergütungsgruppe D, Grundvergütung.
- Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes (I) der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.
- Für den Emissionspreis EP gilt der zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Preis lt. BEHG.

#### Für die Bildung des Preises zum 1. Juli

- Das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex (WP) der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
- Für den PEGAS Gaspreis (EG) gilt eine Preisgleitklausel der Form 1-2-3. Dabei ist im ersten Monat des Vorquartals (April) zum Lieferquartal (ab 01. Juli) der Durchschnittspreis der PEGAS-Settlementpreise des entsprechenden Lieferquartals zu ermitteln. Dieser Preis gilt mit einem Timelag von 2 Monaten für das Lieferquartal.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Bilanzierungsumlage (BU) für RLM-Entnahmestellen im Marktgebiet THE.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden Gasnetzentgelte (NNE) der Energienetze Weimar GmbH & Co. KG. Es wird der Mischpreis aus Arbeits- und Leistungspreis bei der Belieferung eines RLM-Kunden mit einer Leistung von 12.000 kWh(Hs)/h und einer Jahresarbeit von 25.000.000 kWh(Hs) gemäß dem veröffentlichten Preisblatt gebildet.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung (L) gemäß AVEU Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V., Vergütungsgruppe D, Grundvergütung.
- Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes (I) der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.
- Für den Emissionspreis EP gilt der zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Preis lt. BEHG.

#### Für die Bildung des Preises zum 1. Oktober

- Das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex (WP) der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.
- Für den PEGAS Gaspreis (EG) gilt eine Preisgleitklausel der Form 1-2-3. Dabei ist im ersten Monat des Vorquartals (Juli) zum Lieferquartal (ab 01. Oktober) der Durchschnittspreis der PEGAS-Settlementpreise des entsprechenden Lieferquartals zu ermitteln. Dieser Preis gilt mit einem Timelag von 2 Monaten für das Lieferquartal.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Bilanzierungsumlage (BU) für RLM-Entnahmestellen im Marktgebiet THE.

- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden Gasnetzentgelte (NNE) der Energienetze Weimar GmbH & Co. KG. Es wird der Mischpreis aus Arbeits- und Leistungspreis bei der Belieferung eines RLM-Kunden mit einer Leistung von 12.000 kWh(Hs)/h und einer Jahresarbeit von 25.000.000 kWh(Hs) gemäß dem veröffentlichten Preisblatt gebildet.
- Die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Monatsvergütung (L) gemäß AVEU Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V., Vergütungsgruppe D, Grundvergütung.
- Das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes (I) der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.
- Für den Emissionspreis EP gilt der zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Preis lt. BEHG.

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.6 Sollten die zu berücksichtigenden PEGAS - Gaspreis sowie Monatsvergütungen nicht mehr veröffentlicht werden, ist das FVU berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 2.9 Soweit Heizwasser nicht vollständig oder nicht qualitätsgerecht vom Kunden zurückgeliefert wird, ist ein Preis für Heizwasser in Höhe von 7,70 EUR/m<sup>3</sup> Netto zu zahlen.